

Stellungnahme

Entwurf IDW-Prüfungsstandard/EPS 980

Der Bundesverband der Deutschen Industrie repräsentiert 35 Mitgliedsverbände mit über 100.000 Industrieunternehmen und ca. 7,5 Millionen Beschäftigten. 98 % der Unternehmen sind kleine und mittlere. Im Folgenden nehmen wir Stellung zu dem Entwurf des IDW Prüfungsstandards/EPS 980.

Dokumenten Nr.
D 0375

Datum
1. Oktober 2010

Seite
1 von 5

Der IDW-Standard zur „Prüfung von Compliance-Management-Systemen“ soll Grundelemente angemessener Compliance Management Systeme (CMS) beschreiben. Er soll den Compliance-Verantwortlichen eine Orientierung für die Ausgestaltung eines für ihr Unternehmen angemessenen CMS geben. Da der IDW-Standard Implikationen für die Ausgestaltung von CMS und die Sorgfaltsanforderungen und Haftungsrisiken der Unternehmen und ihrer Organe haben wird, ist größter Wert darauf zu legen, dass er mit bestehenden und anerkannten Anforderungen an das CMS kompatibel ist. Außerdem darf sich der IDW-Standard nicht in einer Aneinanderreihung von Einzelprüfungen erschöpfen, sondern muss einen echten Mehrwert bringen, um als Benchmark für das CMS fungieren zu können.

Um die Prüfungsergebnisse im Sinne eines Tools für die Weiterentwicklung des CMS nutzen zu können, sind praxisorientierte und ausführlich dargestellte Prüfungsfeststellungen wichtig und für die Akzeptanz des durch die Wirtschaftsprüfer kommunizierten Ergebnisses unerlässlich. Voraussetzung dafür sind genaue Definitionen. Hier sehen wir Nachbesserungsbedarf. Außerdem müssen die Ergebnisse klar formuliert und detailliert sein und eine eindeutige Handlungsempfehlung für die Compliance-Beauftragten enthalten. Die Dokumentation der im Zuge der Prüfungshandlungen identifizierten Regelverstöße darf keine Risikoerhöhung nach sich ziehen. Schließlich sollte beim Aufbau von

**Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.**
Mitgliedsverband
BUSINESSEUROPE

Telekontakte
T: 030 2028-1560
F: 030 2028-2560

Internet
www.bdi.eu

E-Mail
M.Schreiner@bdi.eu

Compliance-Systemen das Erfordernis einer schlanken Struktur berücksichtigt werden. Maßgeblich ist aber die Risikoanalyse des einzelnen Unternehmens.

Um die Praxistauglichkeit des IDW-Standards sicherzustellen, sind unseres Erachtens folgende Änderungen des Entwurfs vorzunehmen:

Tz 5: Die Definition des Begriffs „Compliance“ sollte sich am Corporate Governance Kodex (dort Ziffer 4.1.3) orientieren. Demnach hat der Vorstand für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien Sorge zu tragen und auf deren Beachtung hinzuwirken. Der Prüfungsstandard sollte sich dieser Definition anschließen und nicht vage von „Regeln“ sprechen. Abgesehen davon, dass die Beispielhaftigkeit von Tz 5 offen lässt, was sonst noch unter „Regeln“ zu verstehen ist, sind gerade vertragliche Verpflichtungen nicht unter diesen Begriff zu subsumieren. Die Sorge um die Einhaltung der Vertragsverpflichtungen muss den Vertragspartnern überlassen bleiben. Eine Erweiterung der Definition von der klassischen (für straf- und bußgeldbewehrte Gesetze und interne Vorschriften) hin zur Einhaltung zivilrechtlicher Regelungen muss unbedingt unterbleiben. Sie würde in der Praxis zudem jeden Rahmen sprengen.

Tz 7: Zu den Aussagen der gesetzlichen Vertreter gehören gemäß Tz 7 „Erklärungen zur Konzeption“ des CMS, zu dessen Grundelementen sowie zur Angemessenheit, Implementierung und Wirksamkeit. Nach Tz 10 gehören zur Konzeption des CMS aber ebenfalls die Festlegung der Compliance-Ziele, der Aufbau der Compliance-Organisation und der Prozess der Feststellung und Analyse der Compliance-Risiken u. ä. Da diese Aufzählung bereits die Grundelemente des CMS umfasst, wäre eine gesonderte Erklärung dazu doppelt. Tz 7 und die wiederholten Hinweise auf die Aussagen der gesetzlichen Vertreter sollten deshalb entfallen. Das würde auch Tz 11 und Tz 14 a-c wesentlich vereinfachen, da es hier nicht um die Aussagen der gesetzlichen Vertreter geht, sondern um die Prüfung, ob die CMS-Beschreibung zutrifft.

Tz 10: Der Fokus auf eine separate Compliance Organisation erscheint nicht für alle Unternehmen sachgerecht. Denn maßgeblich für die Organisation muss die Risikoanalyse des jeweiligen Unternehmens sein. Das IDW sollte unbedingt den Anschein vermeiden, eine bestimmte organisatorische Lösung zu präferieren.

Tz 13: Nach der Formulierung des IDW liegt die Verantwortung für das CMS und die CMS-Beschreibung bei den gesetzlichen Vertretern des Unternehmens. Hinsichtlich des CMS ist dieser Anforderung zuzustimmen, während hinsichtlich der CMS-Beschreibung eine größere Flexibilität angezeigt wäre. Die Verantwortung muss nicht zwingend beim gesetzlichen Vertreter liegen, sondern sollte z. B. auch vom (Chief) Compliance Officer oder von sämtlichen Funktionsbereichen eines Unternehmens, die eigene Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten haben, wahrgenommen werden können. Dies würde der unternehmerischen Praxis näher kommen. Im Falle der Aktiengesellschaft sollte auch die Belassung der Compliance-Verantwortung in der Gesamtverantwortung und das Unterlassen der Delegation dieser Verantwortung auf ein Mitglied des Organs nicht zu Prüfhindernissen führen. Letztlich wird eine Organisationsform gefordert sein, die im jeweiligen Unternehmen Compliance als festen Bestandteil der Unternehmenskultur abbildet.

Tz 16: Nach der Formulierung soll ein CMS dann als angemessen gelten, wenn es "mit hinreichender Sicherheit gewährleistet, dass Verstöße verhindert werden." Vor dem Hintergrund, dass bei ausreichender krimineller Energie der Akteure oder dem Zusammenwirken genügend vieler Akteure - teilweise auch aus falsch verstandenen "altruistischen" Motiven "zum Wohl des Unternehmens" - ein CMS ausgehebelt werden kann, erscheint diese Forderung äußerst anspruchsvoll. In Übereinstimmung mit der Wertung des § 130 OWiG sollte ein CMS als angemessen definiert werden, wenn es "geeignet ist, Risiken für wesentliche Verstöße gegen die betreffenden Regeln rechtzeitig zu erkennen und solche Verstöße zu verhindern oder wesentlich zu

erschweren." Ein CMS, das den Anforderungen des § 130 OWiG genügt, sollte nicht vom IDW Standard als unangemessen bezeichnet werden.

Tz 19 (Compliance Risiken): Bei Ausgestaltung eines CMS ist darauf zu achten, dass Doppelungen mit bestehenden Risikomanagement- und Kontrollsystemen und in den Prüfungen vermieden werden.

Hinsichtlich der bei Compliance-Verstößen zu ergreifenden Maßnahmen ist anzumerken, dass sich diese schwerlich ex ante festlegen lassen. Sie müssen im Einzelfall festgelegt werden. Dabei sollten vergleichbare Verstöße gleich geahndet werden.

Tz A10: Die Integrität der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft, die in der Regel Auftraggeber der Prüfung sind, kann schwerlich Gegenstand der CMS-Prüfung sein. Uns stellt sich die Frage, aufgrund welcher Kriterien die Integrität der Mitarbeiter zu prüfen ist. Sinnvoll erscheint uns die Erweiterung des Kataloges um folgende Merkmale:

- Compliance aus Überzeugung,
- jeder Mitarbeiter sieht sich als „Compliance Beauftragter“ bezüglich seiner Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten,
- es herrscht eine Kultur in der Mitarbeiter „sehen, erkennen und handeln“, also bei Verstößen nicht die Augen verschließen,
- das Regelwerk des Unternehmens wird gekannt, verstanden und eingehalten, es herrscht keine Regelungsflut.

Aufgrund der in Deutschland existierenden Tarifautonomie sollte bei tariflichen Mitarbeitern die Prüfung von Anreizsystemen für regelkonformes Verhalten und die Berücksichtigung von Compliance im Rahmen von Personalbeurteilungen und Beförderungen keinen Eingang in den Katalog finden.

Tz A11: Der Fokus auf eine separate Compliance-Organisation erscheint nicht für alle Unternehmen sachgerecht. Maßgeblich für die Organisation muss die Risikoanalyse des jeweiligen Unternehmens sein. Das IDW

sollte unbedingt den Anschein vermeiden, eine bestimmte organisatorische Lösung zu präferieren.

Tz A12: Hiernach soll der Sicherheitsgrad festgelegt werden, mit dem das CMS Regelverstöße verhindern soll. Allerdings erscheinen bei Kartell- und Korruptionsverstößen keine Toleranzen vorstellbar. Hier müsste eine Klarstellung erfolgen, dass ein Sicherheitsgrad nur bei qualitativen Beschreibungen zu bestimmen ist oder für quantitative Ziele nur festgelegt werden kann, wenn hinreichend konkrete Maßnahmen oder Projekte bewertet werden. Einzelne Verstöße lassen sich nicht gänzlich vermeiden und sollten deshalb nicht die Wirksamkeit des CMS in Frage stellen, sofern sie nicht systembedingt auftreten.

Anlage – Ziffer 1 (Allgemein anerkannte CMS-Rahmenkonzepte)

Die Auswahl der aufgeführten Rahmenwerke erscheint willkürlich. Es handelt sich um eine Ansammlung von Veröffentlichungen unterschiedlicher Einrichtungen – von internationalen (Regierungs-) Organisationen über einzelstaatliche Stellen, private internationale Wirtschaftsorganisationen bis hin zu nationalen (Branchen-) Verbänden. Ohne eine nähere Erläuterung des Adressatenkreises der Konzepte und der Legitimation ihrer Urheber erscheint die Sammlung wenig hilfreich. Insbesondere eine Anlehnung an oder eine Übernahme der Elemente des COSO II – Rahmenkonzepts sind dabei äußerst kritisch zu hinterfragen. Zweifelhaft ist, ob ein amerikanisches Prüfungsmodell in die deutsche Unternehmenslandschaft und das rechtliche Umfeld eingepasst werden kann, da Deutschland aus guten Gründen kein Unternehmensstrafrecht hat und große Unterschiede sowohl im Kartell- als auch im Arbeitsrecht zu finden sind.

Die OECD hat ihren Sitz im Übrigen in Paris, nicht in Phoenix.